

Umwelt- und Raumplanung

ZWB 19 0706

10.01.2022

3. Änderung Flächennutzungsplan "Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik Hirschfeld, südlich der A4"

Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Universal Energy Engineering GmbH
Neefestraße 82
09119 Chemnitz



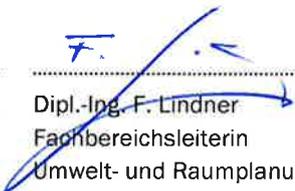
3. Änderung Flächennutzungsplan „Sonstige Sondergebiete für Photovoltaik Hirschfeld, südlich der A4“

Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Objekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Mittelsachsen Gemeinde Reinsberg
Auftraggeber	Universal Energy Engineering GmbH Neefestraße 82 09119 Chemnitz Tel.: 0049 371 909 859 0 Fax: 0049 371 909 859 19 E-Mail: info@universal-energy.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau Telefon 0049 375 27175-0 Telefax 0049 375 27175-12 99 E-Mail info@gub-ing.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. F. Lindner
Projekt-Nr.	ZWB 19 0706
Datum	10.01.2022


Dipl.-Ing. J. Friedrich
Prokurist


Dipl.-Ing. F. Lindner
Fachbereichsleiterin
Umwelt- und Raumplanung

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Deckblatt		
Inhaltsverzeichnis		
1	Angabe zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
2.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung	8
3	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	14

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in der Sitzung am 17.08.2021 per Feststellungsbeschluss beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reinsberg (Beschluss-Nr. VII/23/2021-49) wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der neugefassten Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. L S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) durch das Landratsamt Mittelsachsen unter der Registernummer 01-Reinsberg-07/2021 am 06.10.2021 genehmigt.

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs, des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB) sowie erneuten Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der in Kraft getretenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.

1 Angabe zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt (Quelle: § 1 (6) Nr. 7 BauGB)	Art und Weise der Berücksichtigung
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele in rechtlich verbindlichen Vorgaben niedergelegt: ▪ zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz; ▪ Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); ▪ Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 07/2008; ▪ Entwurf Regionalplan Region Chemnitz 12/2015;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maßgebliche Vor-Ort-Erfassung im Plangebiet 01/2020 sowie 08/2020; ▪ Standort ist intensivlandwirtschaftlich vorgeprägt, daher höchstens geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge ▪ Quellenauswertung (Literatur, Pläne und Programme); ▪ Internet-Quellen des Freistaats Sachsen; ▪ Angaben aus Stellungnahmen im frühzeitigen sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren; ▪ Artenschutzgutachten 09/2020; ▪ Blendgutachten 10/2020;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge (Naturhaushalt), erfahren bereits in der Bauphase geringe bis mittlere Beeinträchtigungen; ▪ Die Flächeninanspruchnahme wirkt auch in der Betriebsphase, ist jedoch plangemäß letztendlich reversibel das gilt auch für die technische Landschaftsbildüberprägung zusätzlich zur Autobahntrasse; ▪ wenn alle festgesetzten Begrünungs-, Eingriffsvermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, sind keine erheblichen vorhabenbedingten Schutzgutbeeinträchtigungen zu erwarten; ▪ besonderes Augenmerk kommt dem

	<p>Artenschutz zu durch Bauzeitbeschränkung bzw. ökologische Baubegleitung sowie Anlage von Lerchenstreifen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zur alternativen Energiegewinnung ist Klimaschutzbeitrag;
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG sind trotz Nähe nicht beeinträchtigt ▪ Eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung 03/2021 für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ liegt vor;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geplante Nutzungsarten (Freiflächen-PVA mit Nebenanlagen, Pflanz- und Artenschutzmaßnahmenflächen) fügen sich in die vorgeprägte nähere Umgebung der Autobahn ein; ▪ Immissionsschutz durch Blendschutz sichernde Orientierung der Modultische sowie Blendschutzeinfriedung gewährleistet;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i. S. SächsDSchG; ▪ nicht existenzbedrohender Entzug von Landwirtschaftsfläche für die begrenzte Nutzungsdauer der Freiflächen PVA vorabgestimmt;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Lärm- oder sonstige Emissionen zu erwarten; ▪ evt. auffallende schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Sinne des BBodSchG sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen anzuzeigen; ▪ Bauabfälle, später Rückbaumaterialien sind sachgerecht zu entsorgen; ▪ Abwässer fallen nicht an;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Freiflächen-PVA dient der Nutzung erneuerbarer Energien;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsplan liegt nicht vor; ▪ Lage außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten; ▪ Amtlich erfasste Gewässer (Im östlichen Teilbereich befinden sich 2 Entwässerungsgräben, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen und stellenweise mit Gehölzen bewachsen sind. Beide Entwässerungsgräben münden in den östlich gelegenen Eulabach, welcher im weiteren Verlauf in

	die Freiburger Mulde mündet.), daher gilt Gewässerabstand;
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ An dem unbewohnten, gut belüfteten Standort sind keine Luftimmissionschutzmaßnahmen erforderlich;
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, (i)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Einhaltung festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand infolge der überwiegenden Intensivackernutzung bei Einhaltung aller unabhängig von der Änderung des Flächennutzungsplanes geltenden gesetzlichen Vorgaben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser nur gering beeinträchtigt sind. Auch in der Wechselwirkung ist insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung im Ausgangszustand festzustellen. Da kein Landschaftsplan vorliegt, werden bei der üblichen guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (z. B. bodenschonende Bearbeitung, Beachtung der Fruchtfolge, Düngeregime, usw.) und bei Erhalt der vorhandenen Feldgehölze keinerlei Schutzgutbeeinträchtigungen im Basisszenario prognostiziert.

Bei Vorhabendurchführung erfahren folgende Schutzgüter geringe bis mittlere Beeinträchtigungen: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser. Die Beeinträchtigungen, treten bereits in der Bauphase auf. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verstärken Beeinträchtigungen allerdings nicht zusätzlich in erheblichem Maße. Durch Festsetzungen zur Vorhabengestaltung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen bereits in der Bauphase minimiert bzw. kompensiert. Für die Dauer der Betriebsphase verbleiben bis zum sachgerechten Rückbau und Recycling nur zum Teil geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Landschaft. Bei Rückbau ist jedwede Schutzgutinanspruchnahme mit überschaubarem Aufwand umkehrbar.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen vom Februar 2020 in der Zeit vom 20.04.2020 – 21.05.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.03.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung insgesamt 43 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der 5 Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die vorgebrachten Hinweise flossen in den Bebauungsplanentwurf vom September 2020 ein. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der am 13.10.2020 vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsplanunterlagen und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 19.11.2020 – 22.12.2020. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 19.10.2020 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Aufgrund der Änderung der Kompensationsmaßnahme (freiwachsende Hecke in naturnahem Feldrain [Feldlerchenhabitat]), dem Baurecht auf Zeit³ 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie der Ausweisung der Fläche für eine zeitlich begrenzte Nutzung nach Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, welche Änderungen der Grundzüge der Planung darstellen, erfolgte die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB. Zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der COVID-19-Pandemie erfolgte diese gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 03.05.2021 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Planvorentwurf 02/2020 sowie zum Planentwurf 09/2020 und 03/2021 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt, so dass letztendlich Stellungnahmen von 10 TÖB in die Abwägung vor der abschließenden Beschlussfassung eingestellt werden mussten. Im Ergebnis wurden 15 sachlich zusammen gehörige Anregungen berücksichtigt, wobei z. B. auch die Erfüllung eines Prüfauftrages eine angemessene Form der Berücksichtigung darstellt. Nicht berücksichtigt wurde die Anregung zum vollständigen Verzicht auf die bauliche Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, dabei gleichzeitig auf eine zeitlich befristete Inanspruchnahme, in der Bauverbotszone der BAB 4 max. 30 Jahre, sowie auf die Nutzung des Baurechts auf Zeit verwiesen. Per Festsetzung und vertragliche Verpflichtung gemäß Genehmigungsaufgabe ist gesichert, nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen wieder der Landwirtschaft der guten fachlichen Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Abwägungsentscheidungen der Stellungnahmen von Antragsträgern mit Anregungen zu umweltrelevanten Belangen werden nachfolgend teils verkürzt dargelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Planungsverband Region Chemnitz von 20.03.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt der Abschluss einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes (Ausgliederung soll im Oktober 2020 verkündet werden) ▪ Aussagen zum derzeitigen Vorbehalts- bzw. geplanten Vorranggebiet Landwirtschaft in der Begründung treffen ▪ Hinweis auf 2 vorkommende Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen <p>vom 17.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ▪ nach erfolgter Ausgliederung der betroffenen Flächen aus LSG keine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes mehr ▪ durch landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Grünlandnutzung bzw. Beweidung während der Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage kein Konflikt mit derzeitigen Vorbehalts- bzw. geplanten Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben <p>vom 03.05.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ▪ mit der zeitlichen Befristung der Festsetzung der zulässigen Nutzung im vBPL sowie den Darstellungen im FNP wird in besonderer Weise dem im Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft entsprochen 	<p>Es erfolgte ein Abstimmungstermin sowie die nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Regionalplanes in der Begründung des Entwurfes.</p> <p>Das Entwicklungsgebot wurde eingehalten, da der FNP im Parallelverfahren zum VBPL geändert wurde.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in Z 3.2.7 festgelegt, dass die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen soll. Im Freiraum sollen Photovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1 MWp, nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Dies konnte ausgeschlossen werden. Der Hinweis, dass Belange des Naturschutzes entgegenstehen, da innerhalb LSG gelegen. Ist nach erfolgter Ausgliederung nicht mehr zutreffend sodass keine Belange des Naturschutzes nicht mehr entgegen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Befristung der Nutzung, den Verzicht des Einsatzes von Pestiziden, der Festlegung einer Weide- bzw. Wiesennutzung der Flächen sowie der Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach dem Ende der Betriebsdauer und Rückführung zur ackerbaulichen Nutzung bzw. weiteren Weidenutzung hinreichend berücksichtigt. Es besteht kein Konflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft mehr, da die genannten Festsetzungen die Belange berücksichtigen.</p> <p>Denn mit der zeitlichen Befristung der Festsetzung der zulässigen Nutzung im vBPL sowie den Darstellungen im FNP wird in besonderer Weise dem im Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft entsprochen.</p>

<p>Landratsamt Mittelsachsen. Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vom 24.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zur Änderung der Ackerzahl ▪ Flächenverlust aus agrarstruktureller Sicht bedenklich – jedoch durch Befristung nicht dauerhaft ▪ Hinweise zur Beachtung des Biotop- und Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, den Auswirkungen des Klimawandels sowie der Erstellung eines Planes zur Überwachung - Monitoring beziehen sich auf das Verfahren des Bebauungsplanes und werden in der Stellungnahme dazu abgehandelt. ▪ Hinweis zu Entwässerungsgräben einschließlich deren Gewässerrandstreifen 	<p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche kann weiterhin fast uneingeschränkt zur Weide- und Wiesennutzung eingesetzt werden. Es kann lediglich kein Ackerbau betrieben werden. Diese Einschränkung ist durch die beschränkte Gültigkeitsdauer und Rückbauverpflichtung jedoch nicht von dauerhafter Natur.</p> <p>Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb ist unmittelbar als Verpächter in die Planung mit eingebunden und dadurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis zu dem Vorkommen der Abwasserdruckleitung zwischen der PWC-Raststätte „Am Steinberg – Nord“ und dem Rittergut in Hirschfeld wird in die Begründung mit aufgenommen, ebenso wird auf die beiden Entwässerungsgräben und deren Gewässerrandstreifen hingewiesen.</p> <p>Auf die vorkommenden Entwässerungsgräben als oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen wird in der Begründung verwiesen.</p>
<p>vom 30.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitliche Befristung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft ▪ Aktualisierung des Verlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ ▪ Ausbildung von Überwachungsplänen zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen 	<p>Dem Hinweis zum Baurecht auf Zeit wird gefolgt, was eine erneute Auslegung der Unterlagen zum Entwurf erforderlich macht.</p> <p>Es erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Referat zur Darstellung der Befristung in der Planzeichnung sowie der Formulierung der Begründung.</p> <p>Die Begründung wird angepasst es werden die Punkte Befristung entsprechend der Begründung des BP sowie die Folgenutzung beschrieben.</p> <p>Die Einarbeitung der neuen Grenzen des LSG „Grabentour“ entsprechend der Ausgliederung ist erfolgt.</p> <p>Die Ausbildung von Überwachungsplänen erfolgt im Umweltbericht des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Auf die dort beschriebenen Überwachungspläne zur Umsetzung der Maßnahmen M 1 bis M 4, der Entwicklung und Pflege der Gewässerrandstreifen sowie der Erhaltung der vorhandenen Einzelbäume wird im Kapitel 11.9 der Begründung zum FNP verwiesen.</p>

<p>vom 06.07.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt 	<p>Es bestehen keine Bedenken, da den Hinweisen aus der vorangegangenen förmlichen Beteiligung gefolgt wurde und diese bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt wird beachtet.</p>
<p>Landesdirektion Sachsen. Referat Raumordnung, Stadtentwicklung</p> <p>vom 24.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung berührt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und eines für Landwirtschaft der Regionalplanung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ ▪ mit Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden hinreichend auseinandersetzen ▪ keine umweltfachlichen Bedenken <p>vom 17.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 10.2.2 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, ob Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden 	<p>Im Freiraum sollen gemäß Regionalplanung solare Großprojekte nur aufgestellt werden, wenn die Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind nur Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes betroffen und werden in der Planung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Umgang mit den Zielen der Regionalplanung wurde in der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz bereits ausführlich dargelegt.</p> <p>Zum Naturschutz, hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Grabentour“ ist im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens die Anhörung der TÖBs erfolgt. Die Abwägung ist abgeschlossen. Momentan befindet sich die Verordnung in der Ausfertigung beim Landrat. Dies wird vermutlich zum 25. September 2020 vollzogen sein. Anschließend wird die Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt übergeben. Die Verkündung der Verordnung erfolgt planmäßig am 23.10.2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29/2020. Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung, am 24.10.2020, in Kraft.</p> <p>Im Freiraum sollen gemäß Regionalplanung solare Großprojekte nur aufgestellt werden, wenn die Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind nur Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes betroffen und werden in der Planung</p>

<p>vom 08.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch die Ergänzung der Umrandung der Flächen für die zeitlich begrenzte Nutzung als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit einer Dauer von max. 30 Jahren sowie der Übernahme des veränderten Umgriffs des LSG „Grabentour“ sind die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind hinreichend beachtet worden, so dass keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen 	<p>hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p>
<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>vom 23.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Geologie, Rohstoffsicherung, Baugrunderkundungen und Übergabe von Ergebnisberichten <p>vom 27.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum regionalgeologischen Kontext <p>vom 09.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Bedenken ▪ Hinweise aus Stellungnahmen wurden im Entwurf berücksichtigt 	<p>Rohstoffsicherung</p> <p>Es ist keine räumliche Erweiterung der Geltungsbereiche Richtung Süden geplant somit wird der Bitte entsprochen. Auf das Vorkommen wird in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau hingewiesen.</p> <p>Der entsprechende Abschnitt im Umweltbericht zum geologischen Untergrund wurde überarbeitet.</p>
<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr</p> <p>vom 22.04.2020 und 27.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme Blendgutachten vorlegen um negative Einflüsse auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 4 (Blendwirkungen) ausschließen ▪ Befristung der Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung <p>vom 19.10.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Beibehaltung der Bebauungsabsichten 	<p>Die Erstellung eines Blendgutachtens ist beauftragt und wird im nächsten Verfahrensschritt vorliegen. Gefordert ist das Vorliegen erst vor der Inbetriebnahme.</p> <p>Auf die Rückbauverpflichtung und begrenzte Gültigkeit des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird in den Festsetzungen und der Begründung verwiesen. Die Rechtskraft ist auf die Dauer von 20 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans beschränkt und darf höchstens 2-mal bei vorheriger Zustimmung der Straßenbauverwaltung um je 5 Jahre verlängert werden.</p> <p>Blendgutachten liegt vor und ist berücksichtigt.</p>

<p>die Belange nicht berührt</p> <p>vom 05.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Einwände 	
<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <p>vom 26.03.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ ▪ Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren <p>vom 30.10.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ ▪ Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren <p>vom 11.05.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Überprüfen der Baugruben durch einen Fachkundigen 	<p>Auf die vorliegende Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ wird in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau verwiesen.</p> <p>Der Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren wird in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum östlich des SO 1 gelegenen Restloch eines alten Tagebaues wurde in die Begründung an oben genannter Stelle aufgenommen.</p> <p>Weitere Ergänzung der Hinweise um genannten Punkt.</p>

3 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den Abwägungsvorgang eingegangene Planungsalternativen	Gründe zur Wahl der Vorzugsvariante
Versiegelung/ Teilversiegelung nur für Zufahrt, Stellplätze und Funktionsgebäude	Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) kann aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für eine klimafreundliche dezentrale Elektroenergieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.
Nutzung bereits mit Baurecht belegter bzw. konfliktarmer Standorte für das geplante Vorhaben	Mit Baurecht bereits belegte Alternativstandorte für Freiflächen-PVA sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Entlang des vom EEG derzeit privilegierten 110 m-Korridors entlang der BAB 4 kommen keine weiteren Flächen in Betracht.
Alternative Nutzung bereits bebauter Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz	Im Gemeindegebiet gibt es keine bereits bebauten Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz, die die Errichtung einer Freiflächen-PVA mit 11,4 ha überbaubarer Grundstückfläche zuließen. Alternative dezentrale Dach- oder Fassaden-PVA kommen für künftige Anlagen zur Elektroenergieerzeugung verstärkt in Betracht.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Reinsberg, den Siegelabdruck

.....

Bürgermeister